

Bericht

15. LANDESKONFERENZ der LAG AVMB BW¹

Das Bundesteilhabegesetz: Mehr Teilhabe für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung in BW!²

am 21. Oktober 2023 im Bischof-Moser-Haus, Stuttgart

	Seite
(1) Begrüßung und Einführung Dr. Michael Buß / Vorsitzender der LAG	02
(2) Verbesserung der Teilhabechancen Walter Böttiger / SM ³ BW – Referatsleiter Sozialhilfe/Eingliederungshilfe Christine Blankenfeld / SM BW – Referentin Eingliederungshilfe	03
(3) Möglichkeiten und Grenzen personensorientierter Teilhabeleistungen Martin Grüninger / DWW Stuttgart – Referent Sozialrecht	04
(4) Durchsetzung der Rechte von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung RA Dr. Peter Krause / Voelker & Partner mbB – <i>wegen Krankheit entfallen</i>	
(5) Arbeitsgruppe 1: Übergang von Kindern und Jugendlichen in die Eingliederungshilfe für Erwachsene Berichtersteller: Arno Schütterle	05
(6) Arbeitsgruppe 2: Individuelle Bedarfe – besonders bei der mittleren Altersgruppe Berichterstellerin: Susanne Knöfel	06
(7) Arbeitsgruppe 3: Teilhabe von Ab-50-Jährigen und Senioren im Übergang aus der WfbM Berichterstellerin: Ute Krögler - <i>wegen Krankheit entfallen</i>	
(8) Fazit der 15. Landeskongferenz Dr. Michael Buß / Vorsitzender der LAG	07

¹ Dieser Bericht wurde verfasst durch Volker Hauburger und Dr. Michael Buß

² Die Arbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen Diakonischer Einrichtungen der Behindertenhilfe in Württemberg (AV DEB W) ist bei dieser Landeskongferenz erneut Veranstaltungspartner der LAG AVMB BW

³ Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

1. Begrüßung und Einführung

Herr Dr. Buß begrüßte die 80 Teilnehmer und Gäste zur 15. Landeskongress der LAG AVMB BW. Ganz besonders begrüßt er die Referenten Herrn Böttiger mit seiner Kollegin Frau Blankenfeld und Herrn Grüninger. Er entschuldigte RA Dr. Krause und Frau Krögler, die krankheitsbedingt nicht teilnehmen können. Deshalb müssen der Vortrag von Herrn Dr. Krause und die Arbeitsgruppe 3 entfallen.

Er erinnert kurz an den derzeitigen Stand der Umsetzung des BTHG: bis Ende 2023 soll in Baden-Württemberg die 3. Stufe des BTHG umgesetzt werden, d.h. die Bedarfsermittlungen mithilfe des BEI_BW sollen abgeschlossen sein. Dieses Verfahren muss von den Angehörigen als rechtliche Betreuer kritisch begleitet werden! Ohne klärende Nachfragen, Widerspruch und ggf. Klagen sind die Teilhaberechte der Angehörigen mit Behinderung oft nicht durchzusetzen. Die LAG AVMB BW hat im Vorfeld der Landeskongress eine Umfrage unter ihren Mitgliedern durchgeführt, in der nach ihren Erfahrungen mit dem BEI_BW gefragt wurde. Der Fragebogen und die vollständigen Ergebnisse der Umfrage finden sich unter: <http://lag-avmb-bw.de/Aktuelle-Meldungen/15-LAG-Landeskongress-2023/15-lag-landeskongress-2023.html>

Die nicht repräsentativen Ergebnisse zeigen, dass bei 48% eine Bedarfsermittlung mit dem BEI_BW stattgefunden hat. Es gab vergleichsweise mehr Bedarfsermittlungen bei Menschen, die noch nicht so lange in einer besonderen Wohnform leben, dies gilt auch für jüngere Leistungsberechtigte im Vergleich zu älteren. Zu 72% nahmen die rechtlichen Betreuer ganz, zu weiteren 7% teilweise an dem Bedarfsermittlungsgespräch teil. Mitarbeiter der Einrichtungen waren sogar zu 80% als Personen des Vertrauens am Gespräch beteiligt. Es zeigte sich eine erfreulich hohe Zufriedenheit der rechtlichen Betreuer mit dem Gespräch von 75%. Ebenso fanden 83%, dass die beteiligten Fachkräfte der Leistungsträger gut zugehört hätten. 67% schätzten das Gesprächsprotokoll als korrekt ein, trotzdem baten genauso viele um Korrekturen des Protokolls!

In 83% der Bedarfsermittlungen liegt der Gesamtplan vor, der von 55% so akzeptiert wurde. Nur bei 50% wurden alle im Gespräch genannten Bedarfe auch aufgeführt. 67% sahen darin zusätzliche Bedarfe berücksichtigt, aber bei 33% wurde der gesamte Umfang der Bedarfe im Gesamtplan gekürzt (bei 56% nicht).

Nach aufgrund des Gesamtplans ergangenen Leistungsbescheiden wurde in der Umfrage nicht gefragt, Widerspruch gegen die vorliegenden Leistungsbescheide haben 27% eingelegt. Kommentare von LAG-AVMB-Mitgliedern zur Durchführung des BEI_BW warfen u.a. folgende Fragen auf:

- Ist es rechtens, dass ein Mitarbeiter der Einrichtung beim Gespräch zum Teil C des BEI_BW grundsätzlich teilnehmen und Aussagen zu den einzelnen Punkten machen darf? *Ja, wenn er vom Leistungsberechtigten als Person des Vertrauens benannt wurde.*
- Dürfen die Leistungsträger die BEI_BW Vorlage einfach an die rechtlichen Betreuer zum Ausfüllen schicken, ohne dass ein Gespräch stattfindet? *Nein, das widerspricht den Vereinbarungen über die Verwendung des BEI_BW in Baden-Württemberg.*

Eine Handreichung des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe für ehrenamtliche Betreuer von 2021 enthält eine Vielzahl an wertvollen Hinweisen zum Gesamtplanverfahren im Bundes-Teilhabegesetz.⁴

⁴ <https://www.ebv-minden.de/wp-content/uploads/2021/12/Diakonie-BTG-2021-Gesamtplanverfahren.pdf>

2. Verbesserung der Teilhabechancen

Herr Böttiger stellt seine Kollegin Frau Blankenfeld und sich vor. Er geht kurz auf die wesentlichen Änderungen ein, die sich durch die Einführung des BTHG ergeben haben: die Aufteilung der Leistungen in die Grundsicherung (SGB II) und die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX), den Paradigmenwechsel hin zu personenzentrierter Bedarfsermittlung und die Begrenzung der Abdeckung auf die festgestellten Bedarfe.

Das BTHG überträgt dem leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung und seinen rechtlichen Betreuern mehr Verantwortung, er nennt dies die „Verlagerung ins Selbst.“ Das für die Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg benutzte BEI_BW ist ein Dokumentationsinstrument der Leistungsträger (Stadt- und Landkreise), es ist nicht statisch, sondern wird ständig weiterentwickelt. Die Aufgaben der Bundesländer im Zusammenhang mit dem BTHG sind im § 94 SGB IX beschrieben.

Auf die Feststellung eines Teilnehmers, dass auch ein Ausprobieren erlaubt sein müsse, erwidert er, dass dies möglich ist durch ein Nachjustieren des Gesamtplans bei Bedarf, spätestens aber nach zwei Jahren.

Eine andere Frage der Teilnehmer ist: was passiert, wenn zwar Bedarfe festgestellt werden, aber die Leistungserbringer kein Personal haben? Hier betont er, dass die Leistungserbringer nur das vereinbaren dürfen, was sie auch leisten können.

Ein Teilnehmer stellt fest, dass aus seiner Sicht das BTHG zu pauschal ist und die Belange der Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen nicht ausreichend berücksichtigt.

Herr Böttiger bekräftigt, dass es nach dem 1.1.2024 keine weitere Übergangsregelung in Baden-Württemberg geben wird. Sollten dann die Leistungsvereinbarungen noch nicht abgeschlossen sein, sind lokale Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Leistungsträgern und Leistungserbringern notwendig.

Frau Blankenfeld ergänzt die Ausführungen von Herrn Böttiger. Sie betont, dass die Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg immer konsensorientiert, unter Einbeziehung der Interessenvertreter der Menschen mit Behinderung, durchgeführt wurde.

Sie verweist auf § 106 SGB IX, in dem detailliert die vielfältigen Aufgaben der Beratung und Unterstützung durch die Leistungsträger aufgeführt werden. Das Land Baden-Württemberg stellt den Stadt- und Landkreisen dafür und für die Gesamt- und Teilhabeplanung 31 Millionen Euro pro Jahr bereit. Die Gesamtplanung einschließlich des Gesamtplanverfahrens wird in § 117 bis § 122 des SGB IX beschrieben. Außerdem verweist sie auf Materialien des Ministeriums zum BEI_BW, insbesondere die „Hinweise und Empfehlungen zum BEI_BW“, welche auf der Webseite des Ministeriums zur Verfügung stehen: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung>.

Der Stand der Umsetzung in den verschiedenen Stadt- und Landkreisen ist sehr unterschiedlich: die Prozentzahlen der durchgeführten Bedarfsermittlungen mittels BEI_BW reichen von 13% bis 172% (wobei eine Zahl über 100% bedeutet, dass die Bedarfsermittlungen bereits mehrmals durchgeführt wurden). Widerspruch kann im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nur gegen den Leistungsbescheid erhoben werden, auf Mängel im Protokoll der Bedarfsermittlung oder des Gesamtplans sollte aber hingewiesen werden.

Einige Leistungsträger haben schon lange vor der Einführung des BTHG die Bedarfe personenzentriert ermittelt und entsprechende Verfahren verwendet. Das BTHG schreibt diese jetzt für alle vor.

An der Überarbeitung des BEI_BW wird zurzeit gearbeitet, es ist geplant, die überarbeitete Version im Herbst zur Anhörung freizugeben.

In der anschließenden Diskussion sieht eine Teilnehmerin bei der Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Kommunikation (beispielsweise unterstützte Kommunikation oder Gebärdendolmetscher) in allen Bereichen wie Schule, besondere Wohnformen, WfbM und im Gesamtplanverfahren auch das Land Baden-Württemberg in der Pflicht. Herr Böttiger weist darauf hin, dass diese Hilfsmittel für die Bedarfsermittlung als erforderliche Kommunikationshilfen angegeben und als Bedarfe genannt werden können.

Aus der Sicht eines Teilnehmers hat das Sozialministerium (SM) die Aufgaben der Umsetzung des BTHG an die Leistungsträger delegiert und darf deshalb den Prozess nicht lediglich moderieren. Herr Böttiger erklärt, dass ein Eingreifen des SM nicht möglich ist, da diese Aufgaben für die Stadt- und Landkreise sogenannte „weisungsfreie Pflichtaufgaben“ darstellen.

Eine andere Frage betrifft Verzögerungen im Gesamtplanverfahren von über einem Jahr, die vom Leistungsträger durch Personalmangel begründet werden. Herr Böttiger verweist auf die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage nach § 88 Sozialgerichtsgesetz, welche auch ohne Anwalt möglich ist.

3. Möglichkeiten und Grenzen personensorientierter Teilhabeleistungen

Herr Grüninger stellt sich vor. Um die entsprechend der individuellen Bedarfe benötigten Leistungen bewilligt zu bekommen, ist ein Engagement der rechtlichen Betreuer erforderlich, welches sich aus seiner Sicht aber lohnt. Seine vollständige Präsentation steht unter:

http://lag-avmb-bw.de/Aktuelle-Meldungen/15_-LAG-Landeskonferenz-2023/15_-lag-landeskonferenz-2023.html

Herausforderung für alle Akteure

- Leistungsberechtigte (Menschen mit Behinderung)
- Mehr Selbstbestimmung - aber auch mehr Mitwirkung,
- Verbesserte Teilhabe und mehr Leistungen - aber auch mehr Pflichten
- Beteiligung von Beginn an und durch das gesamte Verfahren hindurch
- Benennung der Bedarfe, der Ziele und der Wünsche
- Das Gesamtplanverfahren ist zentral für die Bedarfsermittlung und später für die bedarfsgerechte Leistungserbringung
 - Gute Beratung
 - Intensive Vorbereitung

Diakonie
Württemberg

Hinsichtlich der Beratungs- und Unterstützungspflichten durch die Leistungsträger (§ 106 SGB IX) sieht er einen möglichen Interessenkonflikt, da die Leistungsträger auch die entstehenden Kosten zu tragen haben. Er verweist auf die mit dem BTHG eingeführten Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB). Pas-

sende, d.h. ortsnahe und den individuellen Bedarfen entsprechende Beratungsstellen finden sich unter <https://www.teilhabeberatung.de/>. Das Diakonische Werk Württemberg plant für 2024 ein Projekt „Jetzt (erst) Recht“, das Leistungsberechtigte und ihre rechtlichen Betreuer unterstützen wird.

An besonderen Bedarfen, die nicht vergessen werden sollten, sieht er die ggf. benötigte Assistenz im Krankenhaus.

Er empfiehlt, die Leistungsbescheide ggf. mit dem Leistungserbringer zu überprüfen. Wünschenswert ist es, die vom Leistungserbringer vereinbarten Leistungen als vorvertragliche Information dem Wohn- und Betreuungsvertrag zuzufügen.

Er verweist auf ein aktuelles Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.05.2022 zu den Kosten einer Begleitperson während einer Urlaubsreise (https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/2022_05_19_B_08_SO_13_20_R.html).

Herr Grüninger geht davon aus, dass es am 1.1.2024 beim Auslaufen der Übergangsregelung zu keinen Leistungsabbrüchen kommen wird. Allerdings wird das reibungslose Funktionieren der Prozesse etwas Zeit erfordern, da ggf. erst noch Personal eingestellt werden muss. In den ersten Monaten werden damit noch nicht alle Leistungsbescheide vorliegen.



Da der Vortrag von Herrn Dr. Krause krankheitsbedingt ausfallen muss, stellt Herr Dr. Rebmann den Referenten einige Fragen:

- *Sind gesetzliche Betreuer zu den Bedarfsermittlungsgesprächen einzuladen?* Herr Grüninger stellt fest, dass dies im Gesetz nicht klar geregelt ist. Da aber der mutmaßliche Wille des Leistungsberechtigten festzustellen ist, ist dies den rechtlichen Betreuern sinnvollerweise nicht zu verwehren (besonders, wenn die Betreuung für wesentliche Aufgabenkreise angeordnet ist, was im Fall von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in der Regel der Fall ist).
- *Muss die Ablehnung geäußerter Bedarfe begründet werden?* Herr Grüninger stellt dar, dass eine Ablehnung immer begründet werden muss. Sollte dies nicht der Fall sein, rät er zu einem Widerspruch.
- *Muss vor einer Klage gegen den Leistungsbescheid Widerspruch eingelegt worden sein?* Herr Grüninger erklärt, dass dies zwingend vorgeschrieben ist. Der Widerspruch sollte auf jeden Fall schriftlich und nicht in Form einer eMail eingelegt werden.
- *Wie findet man das zuständige Gericht und ist die Klage in Alltagssprache möglich?* Herr Grüninger bejaht, dass die Klage in Alltagssprache eingereicht werden kann. Es besteht auch keine Anwaltpflicht, die Kosten für einen Anwalt sind vom Kläger zu tragen. Das zuständige Gericht geht aus dem Widerspruchbescheid hervor: dort ist es unter den Rechtsbehelfen genannt. Üblicherweise ist es das für den Wohnort des Leistungsberechtigten zuständige Gericht.

5. Arbeitsgruppe 1: Übergang von Kindern und Jugendlichen in die Eingliederungshilfe von Erwachsene

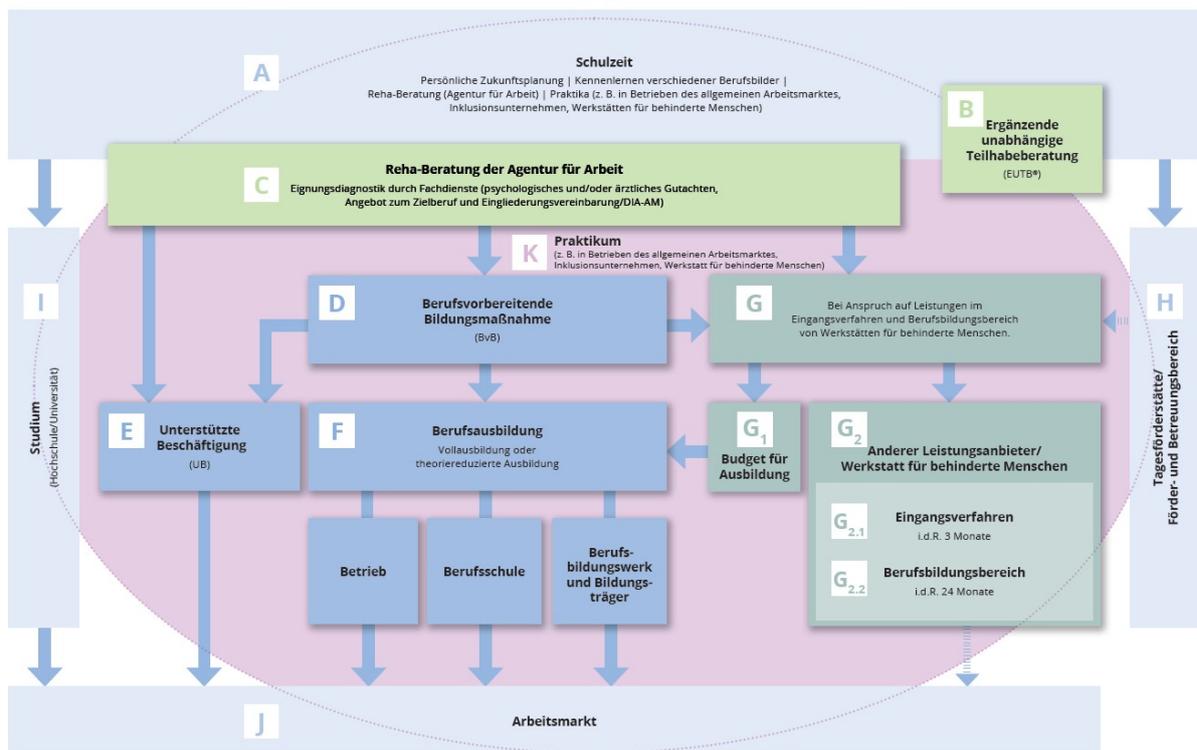
Herr Schütterle stellt sich vor. Er erläutert, dass für Jugendliche der Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfeplanung ab einem Jahr vor Erreichen des 18. Geburtstages prüft, ob als Erwachsener ein Übergang in die Eingliederungshilfe in Betracht kommt. Bei einer absehbaren Zuständigkeit der Eingliederungshilfe ist ein Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX vorzubereiten. Für den nahtlosen Übergang ist das Jugendamt zuständig, der zu erstellende Übergangsplan umfasst den Hilfeplan und dokumentiert die Aufgaben der örtlichen Behörden, des jungen Menschen selbst und die der Eltern und Bezugspersonen.

Die Aufgaben der Eltern ändern sich mit Erreichen des 18. Geburtstages ihres Kindes: sie sind nicht länger Vormund, sondern werden ehrenamtliche rechtliche (Familien-)Betreuer, falls eine

rechtliche Betreuung notwendig ist und nicht auf andere Personen übergeht.

Er berichtet, dass beim Übergang von der Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe oft der Einfluss der Lehrer größer ist als der Eltern. Bei der Wahl der Berufsrichtung sind aus seiner Sicht Leistungserbringer, welche eine große Wahlmöglichkeit bieten (also etwa zehn bis fünfzehn verschiedene Berufsrichtungen anbieten), zu bevorzugen.

Schule - und dann? Möglichkeiten nach der Schule für Jugendliche mit Behinderung - eine bundesweite Übersicht



Erläuterungen zur Grafik siehe Rückseite.

Mit freundlicher Unterstützung durch Deutsche Rentenversicherung Bund herausgegeben von Lebenshilfe

Der ausführliche Arbeitsgruppenbericht von Herrn Schütterle mit vielen Hinweisen zu weiterführenden Informationen steht bereit unter: http://lag-avmb-bw.de/Aktuelle-Meldungen/15_-_LAG-Landeskonferenz-2023/15_-_lag-landeskonferenz-2023.html

6. Arbeitsgruppe 2: Individuelle Bedarfe – besonders bei der mittleren Arbeitsgruppe

Frau Knöfel stellt sich vor, Frau Blankenfeld wird die Fragen der Teilnehmer beantworten.

Frau Knöfel berichtet, dass sie seit 3 Jahren einen Gesamtplan für ihre Tochter vorliegen hat und dass die Bedarfsermittlung in angenehmer Atmosphäre verlief. Die benötigten Kommunikationshilfsmittel (Talker) wurden dabei verwendet. Bewilligt wurde ein Budget für u.a. Freizeitgestaltung oder Arztbesuche und Assistenz im Krankenhaus. Als Ziele wurden z.B. vereinbart, dass die Freizeitgestaltung selbstständiger vonstattengehen soll und dass der Umgang mit dem Talker verbessert wird. Sie zieht persönlich ein positives Fazit, betont aber, dass die Angehörigen und rechtlichen Betreuer dabei mitwirken müssen.

Eine Frage betrifft das noch fehlende Protokoll zu einem vor einem Monat stattgefundenen Bedarfsermittlungsgespräch. Frau Blankenfeld weist auf die gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit zur Akteneinsicht hin, sie empfiehlt die Nachfrage bei dem entsprechenden Leistungsträger. Außerdem weist sie auf die Vereinbarung mit den Kommunen hin, nach der das Gesamtplanverfahren entsprechend der Beschreibung in „Hinweise und Empfehlungen zum BEI_BW“ zu erfolgen hat.

Ein Teilnehmer fragt, wie die Leistungen für die besondere Wohnform und die WfbM im BEI_BW zusammengefasst werden. Frau Blankenfeld stellt klar, dass das BEI_BW nicht die Leistungen, sondern nur die Bedarfe enthält und dokumentiert. Alle Leistungen, also auch die der besonderen Wohnform und der WfbM, sind im Leistungsbescheid enthalten. Die Bedarfsermittlung kann aber ggf. Bedarfe feststellen, die neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch Leistungen anderer Rehabilitationsträger wie Krankenversicherung, Pflegeversicherung oder Bundesagentur für Arbeit nach sich ziehen.

Es wird nach dem Unterschied zwischen „Wunsch“ und „Bedarf“ gefragt. Frau Blankenfeld erklärt die zentralen BEI_BW Begriffe „Wunsch“, „Ziel“, „Bedarf“ und „Leistung“ an einem Beispiel: Eine Leistungsberechtigte äußert den Wunsch, nicht mehr in der WfbM, sondern in einer Außenarbeitsgruppe zu arbeiten. Wenn dies als möglich angesehen wird, wird als Ziel der Übergang vom Förder- und Betreuungsbereich in eine solche Außenarbeitsgruppe festgelegt und die dazu erforderliche Förderung als Bedarf dokumentiert. Die Leistung besteht dann in der Umsetzung der Förderung, d.h. wo und wie sie erfolgt. Wünsche wie z.B. regelmäßige Besuche von Freunden und Sport- oder kulturellen sowie kirchlichen Veranstaltungen sollen immer in der Bedarfsermittlung geäußert werden.

Es wird die Frage gestellt, wie zu verfahren ist, wenn zusätzliche Bedarfe neu auftreten. Frau Blankenfeld deutet auf die jederzeit mögliche neuerliche Bedarfsermittlung für derartige Fälle hin.

Ein Teilnehmer fragt, wie Leistungserbringer Leistungsvereinbarungen abschließen, wenn die Menschen mit Behinderung verschiedene zuständige Leistungsträger haben. Frau Blankenfeld erklärt, dass ein Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung mit seinem zuständigen Leistungsträger (Stadt- oder Landkreis) abschließt und dass diese Vereinbarung die Grundlage für alle weiteren Vereinbarungen mit anderen Leistungsträgern darstellt.

Es ist einem Teilnehmer unklar, was im Basispaket des Leistungserbringers enthalten ist, z.B. die Assistenz im Krankenhaus. Eine Teilnehmerin fordert, diese Basisversorgung in den anstehenden neuen Wohn- und Betreuungsverträgen zu benennen.

Ein Teilnehmer hat als rechtlicher Betreuer noch nichts von einem geplanten Gesamtplanverfahren gehört, seine Frage ist, wie er verfahren soll: soll er ein Gesamtplanverfahren fordern oder abwarten? Aus Sicht von Frau Blankenfeld hängt dies von der jeweiligen Situation ab: wenn die Bedarfe zurzeit gedeckt sind, kann abgewartet werden. Sollten aber Bedarfe nicht gedeckt oder neu entstanden sein, kann ein Gesamtplanverfahren gefordert werden.

Generell weist Frau Blankenfeld auf die Behindertenbeauftragte/n in den Stadt- und Landkreisen hin. Sie können bei Fragen auch zu Rat gezogen werden.

8. Fazit der 15. Landeskonzferenz

Herr Dr. Buß dankt der Referentin und den Referenten sowie den Teilnehmern für ihre Beiträge zur Landeskonzferenz. Das ursprünglich von Herrn Dr. Krause geplante Thema wird im nächsten Jahr wieder aufgenommen werden.

Er wünscht allen Teilnehmern eine gute Heimreise!

LAG AVMB Baden-Württemberg e.V.

LAG-AVMB-BW-Geschäftsstelle Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart
T: 0711 473778
Fax: 0711 50878260
eMail: info@lag-avmb-bw.de
www.lag-avmb-bw.de

Vorstand:

Dr. Michael Buß (Vorsitzender)

eMail: info@lag-avmb-bw.de

Arno Schütterle (Stv. Vorsitzender)

eMail: avmb@schuetterle.de

Renate Hofmann

eMail: hofmann.leinfeld@gmail.com

Armin Schwarz

eMail: armin@schwarz-fischerbach.de

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg e.V. ist ein eingetragener Verein von Angehörigen und Angehörigenvertretungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg. Die LAG setzt sich für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung sowie die gemeinsamen Anliegen ihrer Eltern, Angehörigen und rechtlichen Betreuer ein.

Die LAG AVMB BW e.V. ist Mitglied folgender Dachverbände:

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. (LAG Selbsthilfe BW),
Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohn-
Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (BKEW).

Die LAG AVMB BW e.V. ist als gemeinnütziger Verband nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Stuttgart AZ 99059/ 26779 SG: IV/ 42 von der Körperschaftssteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

Spendenkonto der LAG AVMB BW e.V.:

Konto-Nr. 12958201, BLZ 600 908 00
Sparda-Bank Baden-Württemberg
(IBAN: DE84600908000012958201
BIC: GENODEF1S02)